

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Karl Wittmann

Geschäftsnummern: 203447/AE; 601318/AE^{1, 2, 3}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von [ANONYMISIERT]. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Karl Wittmann („Kontoinhaber 1“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf die veröffentlichten Konten von Karl Wittmann („Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“) und auf das unveröffentlichte Konto von Karl Wittmann („Kontoinhaber 3“) bei der Bank 2.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte einen Anspruch beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein, in denen er angab, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der 1891 in Oradea, Rumänien, geboren wurde und 1920 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Der

¹ Der Ansprecher reichte am 3. Mai 1999 einen Anspruch mit der Nummer B-01781 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des *New York State Banking Department* ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 601318 versehen.

² Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

³ Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 203447.

Ansprecher gab an, dass sein Vater Inhaber und Direktor eines Sägewerks in Baia, Rumänien, einer Paprikamühle in Oradea und eines Unternehmens namens [ANONYMISIERT] in Satu Mare, Rumänien, war und dass er gelegentlich geschäftlich in die Schweiz reiste. Der Ansprecher gab weiter an, dass sein Vater in Satu Mare wohnhaft war und dass er auch das Hotel Continental in Wien, Österreich, als Adresse angab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der Jude war, 1938 von den Nationalsozialisten aus Österreich nach Rumänien ausgewiesen wurde, im November 1943 in das Ghetto von Satu Mare umgesiedelt wurde und in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert wurde, wo er im Juni 1944 umkam. Der Ansprecher gab an, dass er am 23. Juni 1921 in Oradea geboren wurde.

Der Ansprecher reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young und 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) seine Geburtsurkunde; (2) die Sterbeurkunde seines Vaters; (3) die Sterbeurkunde seiner Mutter sowie (4) Aussagen unter Eid von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die angaben, dass der Vater des Ansprechers ihnen gegenüber erwähnte, er habe bei einer Bank in Zürich, Schweiz, Vermögenswerte hinterlegt.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, welche die „ICEP-Untersuchung“ durchgeführt haben, fanden vier Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmen oder eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen haben. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1013595

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Karl Wittmann war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Unterlagen von Bank 1 geht ebenfalls der Wohnort von Kontoinhaber 1 hervor. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Bankkontos.

Konten 5035469 und 5035470

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Karl Wittmann war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Aus den Unterlagen gehen ebenfalls der Beruf und der Titel von Kontoinhaber 2 hervor. Des Weiteren zeigen die Bankunterlagen, dass Kontoinhaber 2 die Konten gemeinsam mit einer anderen Person innehatte, die mit Kontoinhaber 2 verwandt zu sein scheint.

Konto 5034342

Aus den Unterlagen von Bank 2 ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Karl Wittmann war. Aus den Unterlagen von Bank 2 gehen ebenfalls die Adresse, das Wohnort und das Aufenthaltsland von Kontoinhaber 3 hervor. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen ein Vollmachtsformular, das den Namen und den Mädchennamen der Bevollmächtigten enthält und die Beziehung zwischen Kontoinhaber 3 und der Bevollmächtigten aufzeigt.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf das Konto 1013595 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 1 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den veröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Rumänien wohnhaft war, wo seine Unternehmen ansässig waren, und dass er auch eine Adresse in Wien, Österreich, benutzte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass Kontoinhaber 1 in Deutschland wohnhaft war. Des Weiteren weist nichts in den Bankunterlagen darauf hin, dass Kontoinhaber 1 einen anderen Vornamen ausser Karl verwendete. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5035469 und 5035470 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater Unternehmensinhaber war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 2 einen anderen Beruf ausübte. Zudem konnte der Ansprecher die Person, die gemeinsam mit Kontoinhaber 2 das Konto innehatte und mit diesem verwandt zu sein scheint, nicht identifizieren. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5034342 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 3 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters wesentliche Ähnlichkeit mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 3 aufweist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den veröffentlichten und

unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in Rumänien wohnhaft war, wo seine Unternehmen ansässig waren, und dass er auch eine Adresse in Wien, Österreich, benutzte. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 2 hervor, dass Kontoinhaber 3 in einem Land wohnhaft war, das vom Ansprecher nicht als mögliches Aufenthaltsland seines Verwandten identifiziert wurde und zu dem er keine Verbindung herstellen konnte. Zudem hat der Ansprecher die Person, die Vollmacht über das Konto hatte, nicht identifiziert, obwohl die Person nah mit Kontoinhaber 3 verwandt war. Des Weiteren reichte der Ansprecher Informationen zum Stammbaum seines Vaters ein, die nicht mit den in den Unterlagen von Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 übereinstimmen. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: c/o Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20037, USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2005